

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ÖQA ZERTIFIZIERUNGS-GMBH
GÜLTIG AB SEPTEMBER 2017

für den Bereich **Personenzertifizierung und Aus- und Weiterbildung**
Änderungen vorbehalten.

I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen der ÖQA Zertifizierungs-GmbH (nachfolgend „ÖQA“ genannt). Mit der schriftlichen Beauftragung oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ÖQA werden die nachstehenden Bedingungen in Ergänzung zu den Angaben in den Informationsbroschüren und/oder des Angebotes zum integrierten Vertragsbestandteil zwischen ÖQA und dem Auftraggeber.
2. Abweichende Bedingungen (Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen) des Auftraggebers sind nur dann anwendbar, wenn ÖQA ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

II. GEGENSTAND DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Gegenstand der Geschäftstätigkeit der ÖQA ist die Verleihung des Rechtes zur Führung des ÖQA-Gütezeichens an juristische Personen für die Kennzeichnung von Produkten und/oder der Anbringung in Darbietungsunterlagen, Geschäftspapieren und Betriebsobjekten im Falle der Erbringung von Dienstleistungen. Die Verleihung des Rechtes zur Führung des ÖQA-Gütezeichens erfolgt, wenn durch Begutachtung, Bewertung und Beurteilung der Organisation und/oder Prüfung, Bewertung und Beurteilung der Produkte die Einhaltung der relevanten ÖQA-Güterichtlinien nachgewiesen wird, in Form von Zertifikaten.
2. Die Verleihung und Aufrechterhaltung des Rechtes zur Führung des ÖQA-Gütezeichens erfolgt gemäß Punkt XI und XII.

III. GÜLTIGKEIT VON PREISEN, SOWIE STEUERN UND ABGABEN:

1. Die Dienstleistungen werden nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sämtliche Preise sind – soweit nicht anders angegeben – in Euro exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
2. Steuern und Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
3. Allfällige der ÖQA entstandene Kosten einer Prüfung von Produkten durch eine Prüfstelle werden von der ÖQA gesondert verrechnet.

IV. FRISTEN UND TERMINE FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. Werden durch Verschulden des Auftraggebers vereinbarte Ter-

mine nicht eingehalten, so hat der Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

2. Terminplanungen erfolgen unter Berücksichtigung der Geschäftszeit und Verfügbarkeit der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers (einschließlich Berücksichtigung von Schichtzeiten).
3. Die Geschäftszeit der ÖQA-Geschäftsstelle ist Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage und Betriebsurlaub.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise werden, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand entsprechend dem Fortschritt der Leistungserbringung oder per Monatsende im Nachhinein verrechnet. Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des ÖQA Zertifikats und ÖQA Gütezeichens wird jährlich im Voraus verrechnet.
2. Die Rechnungssumme ist prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. Die ÖQA kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. In diesen Fällen ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte ÖQA-Leistung. Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte der Auftraggeber seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen oder sonstige begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen, so ist ÖQA jedenfalls nur noch verpflichtet Leistungen gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Bei Zahlungsverzug ist die ÖQA berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Ferner können Betreuungskosten in der Höhe eines Pauschalbetrags von € 40,00 und alle darüber hinausgehenden vom Auftraggeber verschuldeten Kosten notwendiger zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Weiters ist ÖQA bei Zahlungsverzug berechtigt, noch zu erbringende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mind. 14 Tagen Zertifizierungen/Gütezeichen zu entziehen (Pkt. XIII).
5. Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich und ausreichend begründet bei der ÖQA geltend zu machen. Die Unter-

lassung von Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkennung der Rechnung.

6. Gegen Ansprüche der ÖQA kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder von der ÖQA im Einzelfall ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

VI. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

1. Die ÖQA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) einzuhalten. Alle vom Auftraggeber der ÖQA zugänglich gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden streng vertraulich behandelt und nur im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung verwendet.
2. Die ÖQA verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über den Auftraggeber, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Begutachtungsberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit), Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offen zu legen, sofern die ÖQA nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung. Nach Ablauf von 12 Jahren werden diese Unterlagen vernichtet.
3. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die in Abs. 2 genannten Informationen (insb. Begutachtungsberichte) der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass diese an Begutachtungen vor Ort teilnehmen kann.
4. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die ÖQA dessen Adressdaten verarbeitet, um ersterem Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte in ihrem Geschäftsbereich zuzusenden. Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖVQ, ÖQS, AFQM und Quality Austria übermittelt werden, die diese für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen aus den Bereichen Training- Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden von ÖQA, ÖQS, ÖVQ, AFQM und Quality Austria Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen in angemessenem Umfang per Post, Telefax und E-Mail zu erhalten. Der Auftraggeber kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.
5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖQA laut Akkreditierungsgesetz und den einschlägigen Normen (insb. EN ISO/IEC 17065) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Verzeichnis, welches auf der gemeinsamen Website der ÖQA und der Quality Austria unter www.quality-austria.com zugänglich ist, sind die jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet:
 - Firma/Name und Anschrift des Zertifikatinhabers
 - Zertifikatsnummer
 - Geltungsbereich (Produkt/Dienstleistung welche(s) mit dem ÖQA-Gütezeichen gekennzeichnet werden darf)
 - anwendbares normatives Dokument.

Der Auftraggeber ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.

VII. HAFTUNG:

1. Die ÖQA haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

2. Jede Haftung der ÖQA ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Auftraggeber beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an die ÖQA für die zugrunde liegenden Leistungen begrenzt.
3. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet die ÖQA keinesfalls.
4. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
5. Der Auftraggeber garantiert, dass die Leistungen der ÖQA – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit ÖQA ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Auftraggebers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der ÖQA an Dritte weiter gegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von der ÖQA dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet.
6. Sollte die ÖQA ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen des Pkt. VII, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen ÖQA und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber der ÖQA wird der Auftraggeber die ÖQA von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
7. Die oben in Abs. 2 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

VIII. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

1. Die Dienstleistungen der ÖQA werden während des regulären betrieblichen Ablaufes beim Auftraggeber vor Ort erbracht, im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Vertriebsorten. Die ÖQA wird dem Auftraggeber die zur Feststellung der Einhaltung der relevanten ÖQA-Güterichtlinien erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Form schriftlich bekannt geben.
2. Die ÖQA verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zum Einsatz kommenden Personen schriftlich bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen verpflichtet sich die ÖQA, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln, z.B. Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen vorgegeben, ist die ÖQA bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von der ÖQA eingesetzte Person z.B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Vertreter eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
4. Sofern die Prüfung des(r) Produkte(s) vorgesehen ist, verpflichtet sich die ÖQA, dem Auftraggeber entsprechend akkreditierte Prüfstellen (sofern vorhanden) zu nennen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jährlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende des Kalendermonats, welches dem Ende des Gültigkeitsdatums des ÖQA-Zertifikates entspricht, schriftlich auf-

zukündigen (z.B. Ablauf der Gültigkeit 30.04.: die Kündigung muss schriftlich bis 31.01. eines Jahres bei ÖQA einlangen). Das im Voraus geleistete Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des ÖQA Zertifikats und ÖQA Gütezeichens wird nicht rückerstattet.

6. Der Auftraggeber hat das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen der ÖQA-Geschäftsstelle oder des ÖQA-Geschäftsführers, beim ÖQA-Council einzubringen.

IX. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber stellt auf Aufforderung der ÖQA alle, für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Dokumente und Daten zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber erlaubt den Zugang zu den Betriebsräumen, Anlagen und Verrichtungsorten.
3. Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der ÖQA befragten Mitarbeiter offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Leistungserbringung relevant sind.
5. Alle von der ÖQA - in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen, wie z.B.: Güterichtlinien, Checklisten, Formulare sind geistiges Eigentum der ÖQA und dürfen nur für den von der ÖQA vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ÖQA zulässig. Ohne einer solchen Zustimmung der ÖQA dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch für Zwecke Dritte verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Andernfalls ist die ÖQA berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 30.000,- je Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - geltend zu machen und gemäß den Zahlungsbedingungen Pkt. V einzufordern.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Prüfungen des(r) Produkte(s) bei einer von der ÖQA namhaft gemachten Prüfstelle durchführen zu lassen.

X. WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von der ÖQA zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die ÖQA keine Beratung durch, deren Gegenstand die Verleihung des Rechtes zur Führung des ÖQA-Gütezeichens ist.

XI. BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON ÖQA-ZERTIFIKATEN

1. Die Verleihung des Rechtes zur Führung der ÖQA-Gütezeichen wird mittels ÖQA-Zertifikat erteilt. ÖQA-Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes ÖQA-Zertifikat eine Registriernummer, welche von der ÖQA nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d.h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines ÖQA-Zertifikates unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des ÖQA-Zertifikates

fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die ÖQA mit jährlichen Überwachungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein ÖQA-Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsbegutachtungen eine Zeitspanne von 12 Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsbegutachtungen können um maximal +/-3 Monate verschoben werden. Jedenfalls müssen Terminverschiebungen ab +1 Monat schriftlich begründet werden.

4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am ÖQA-Zertifikat z.B. der Geltungsbereich eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.
5. ÖQA-Zertifikate können nur für Organisationen, also für Unternehmen gemäß UStG § 2 sowie für Körperschaften öffentlichen Rechtes ausgestellt werden. Der Geltungsbereich ist das (die) Produkt(e) und/oder die Dienstleistung(en). Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, so müssen diese am ÖQA-Zertifikat ausdrücklich angeführt werden. Hat eine Organisation mehrere unabhängige – eingeschränkte – Geltungsbereiche, z.B. Abteilungen, so können für diese sogenannte Sub-Zertifikate ausgestellt werden.
6. ÖQA-Zertifikate können maximal 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit für eine weitere Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn im Rahmen einer ÖQA-Verlängerungs-Begutachtung nachgewiesen wird, dass die relevanten Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Für die Aufrechterhaltung des verlängerten ÖQA-Zertifikates gelten dann wieder die bereits genannten Bedingungen.
7. Von der ÖQA festgestellte Abweichungen müssen für die Aufrechterhaltung des ÖQA-Zertifikates innerhalb von 3 Monaten wirksam behoben werden. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahme erfolgt auf ÖQA-Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die wirksame Behebung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so wird die Zertifizierung (Nutzung des ÖQA-Gütezeichens) eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen.
8. Erweiterungen von ÖQA-Zertifikaten auf zusätzliche Geltungsbereiche sind zu beantragen und setzen einen positiven Abschluss des gesamten Prüf- bzw. Begutachtungsverfahrens gemäß der jeweiligen Güterichtlinie für den zusätzlichen Geltungsbereich voraus.
9. Zertifikate bleiben im Eigentum der ÖQA und sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die ÖQA zurück zu senden, im Falle des Entzugs sind die Zertifikate unverzüglich zurück zu senden (Pkt. XIII/4).

XII. RECHTE UND PFLICHTEN FÜR DIE VERWENDUNG DER ÖQA-GÜTEZEICHEN

1. Die ÖQA Gütezeichen unterliegen dem Schutz des Markenschutzgesetzes und sonstiger kennzeichenrechtlicher Bestimmungen. Der Gebrauch durch Dritte ist daher nur im Rahmen der hier genannten Bedingungen zulässig.
2. Während der Gültigkeit des Zertifikates und der Nutzung des Austria Gütezeichens ist die Einhaltung aller Anforderungen der jeweiligen Güterichtlinie (normatives Dokument) verpflichtend.
3. Das ÖQA-Gütezeichen ist auf den zur Kennzeichnung genehmigten Produkten und Dienstleistungen sowie auf allen damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, einschließlich Darbietungsunterlagen, zu führen. Sollte das ÖQA-Gütezeichen nicht geführt oder abgeändert geführt werden, so ist die ÖQA be-

rechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 3.000,- geltend zu machen und gemäß den Zahlungsbedingungen Punkt V einzufordern.

4. Das ÖQA-Gütezeichen darf nur für die Kennzeichnung der im Zertifikat angeführten Produkte, Dienstleistungen oder Standorte sowie Bereiche (= Geltungsbereich) verwendet werden. Bei Verwendung in Werbemitteln, wie z.B. Katalogen, Prospekten, Internet und auf dem Briefpapier, muss die eindeutige Zuordnung zum Geltungsbereich gem. Zertifikat gewährleistet sein.
5. Das ÖQA-Gütezeichen darf nur in der von der ÖQA übergebenen Form geführt werden. Graphische Abänderungen des Zeichens (Form und Inhalt) sind unzulässig. Größen- und Farbänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der ÖQA gestattet.
6. Das ÖQA-Gütezeichen darf weder an Dritte oder an Nachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretung, eines Abkaufs oder irgendeiner erzwungenen Maßnahme sein.
7. Bei der Verwendung des ÖQA-Gütezeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. ÖQA-Gütezeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden.
8. Von organisatorischen Änderungen im Geltungsbereich, z.B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, oder der Änderung von im Zertifizierungsumfang beinhalteten Zertifikaten, ist die ÖQA unverzüglich (binnen 5 Arbeitstagen) schriftlich zu informieren.
9. Weiters ist die ÖQA schriftlich zu informieren, wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß ÖQA-Gütezeichen entsprechen soll, ändern oder eine Modifizierung des Produktes, Herstellungsprozesses oder – falls zutreffend – seines Qualitätsmanagementsystems, zur Beeinflussung der Produktkonformität führt. Eine Information hat ebenso bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Zertifikatsinhabers dann zu erfolgen, wenn darauf zu schließen ist, dass das Produkt oder die Dienstleistung nicht mehr den Anforderungen entspricht. Sollten die angekündigten Veränderungen eine neuerliche Begutachtung/Prüfung erfordern, dürfen die betroffenen Dienstleistungen/Produkte, die nach den Veränderungen entstanden sind, erst nach der Freigabe durch die ÖQA mit dem ÖQA-Gütezeichen gekennzeichnet werden.
10. Alle Beanstandungen Dritter an gütegekennzeichneten Produkten oder Dienstleistungen müssen binnen eines Monats ab Kenntnis der ÖQA schriftlich gemeldet werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen der nächsten Überwachung sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen. Im Falle von schwerwiegenden Beanstandungen, die Dritte gegenüber gütegekennzeichneten Produkten und/oder Dienstleistungen erheben, ist die ÖQA berechtigt eine außerplanmäßige Überwachung durchzuführen. Die Kosten hierfür werden gemäß Punkt V in Rechnung gestellt.

XIII. AUSSETZUNG/ENTZUG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG DES ÖQA-GÜTEZEICHEN-ZEICHENS

1. Der Verstoß gegen die Bedingungen von Pkt. XI und Pkt. XII sowie der gravierende oder der wiederholte Missbrauch der Verwendung des ÖQA-Gütezeichens ist Grund für einen fristlosen Entzug. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gem. Pkt. V trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mind. 14 Tagen nicht nachkommt, wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert wird oder – so-

weit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

2. Eine Aussetzung/Unterbrechung der Zertifizierung ist im beidseitigen Einvernehmen möglich und schriftlich der ÖQA mitzuteilen.
3. Der Entzug wird durch die ÖQA schriftlich mitgeteilt und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
4. Der Entzug kann durch die ÖQA veröffentlicht werden.
5. Bei Aussetzung/Entzug verpflichtet sich der Inhaber, das (die) ÖQA-Zertifikat(e) zu retournieren und das ÖQA-Gütezeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass das ÖQA-Gütezeichen von allen Produkten und/oder Dienstleistungen und allen damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen, einschließlich Darbietungsunterlagen binnen 2 Monaten entfernt wird. Sollte diese Frist überschritten werden, so ist die ÖQA berechtigt, eine Konventionalstrafe von EUR 30.000,- geltend zu machen und gemäß den Zahlungsbedingungen Punkt V einzufordern.

XIV. ÄNDERUNGEN DER ZERTIFIZIERUNGSANFORDERUNGEN

Die ÖQA ist berechtigt, sowohl Änderungen des Verfahrens zur Verleihung des ÖQA-Gütezeichens als auch der Anforderungen an das Produkt bzw. die Dienstleistung vorzunehmen. Diese Änderungen ergeben sich z.B. durch Änderungen von Normen, Stand der Technik etc. Mit Veröffentlichung der geänderten Anforderungen wird dem ÖQA-Zertifikatsinhaber eine angemessene Frist für notwendige Anpassungen mitgeteilt und eingeräumt.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Abweichende mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind nicht verbindlich.
2. ÖQA behält sich ausdrücklich das Recht vor, von Zeit zu Zeit Änderungen dieser Bedingungen vorzunehmen: ÖQA ist berechtigt, die Bedingungen einseitig anzupassen, soweit dies aufgrund einer Änderung der relevanten Normen notwendig ist. ÖQA wird allfällige Änderungen der Bedingungen rechtzeitig vor dem In-Kraft-Treten in geeigneter Form mitteilen. Sonstige Änderungen werden für den Zertifikatsinhaber erst dann wirksam, wenn er diesen Änderungen zugestimmt hat. Zu diesem Zweck wird ÖQA den Zertifikatsinhaber rechtzeitig vor dem In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in geeigneter Form darüber informieren. Die Zustimmung zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn der Zertifikatsinhaber nicht binnen 4 Wochen ab Zugang schriftlich widerspricht. ÖQA wird den Zertifikatsinhaber gesondert auf diese Frist sowie auf den Umstand hinweisen, dass die Zustimmung zu den Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als erteilt gilt.
3. Sollte eine oder mehrere der angeführten Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bedingungen dadurch nicht berührt.
4. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag mit der ÖQA wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt vereinbart.
5. Der mit der ÖQA zustande gekommene Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.